

RS Vwgh 1997/11/24 93/17/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1997

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art132;

VwGG §27;

VwGG §28 Abs1 Z2;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/02/22 90/17/0181 2

Stammrechtssatz

Auch in Säumnisbeschwerdefällen - wenn aus der Beschwerde in ihrem Gesamtzusammenhang (einschließlich allfälliger Beilagen, wie zB Berufung an die säumige Behörde) zweifelsfrei hervorgeht, welcher obersten Behörde im Sinn des Art 132 B-VG Verletzung der Entscheidungspflicht vorgeworfen wird - gilt, daß jene Behörde Partei des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, welche bei verständiger Wertung des gesamten Beschwerdevorbringens einschließlich der der Beschwerde angeschlossenen Beilagen als belangte Behörde zu erkennen ist (Hinweis E VS 21.3.1986, 85/18/0078, VwSlg 12088 A/1986).

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993170173.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>